

AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2007
Ausgegeben zu Senden am	11.01.2007
Ausgabe	1

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Jahr 2007	2 - 4
2	Anmeldetermine für die Neuaufnahme in das Joseph-Haydn-Gymnasium Senden, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden, die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Senden	5
3	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zum Betrieb einer Musikschule vom 15. Dezember 2006	6
4	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, betr. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung	7
5	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Dezember 2006 -	8

Nr. 1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	25.859.200 €
in der Ausgabe auf	25.859.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9.819.100 €
in der Ausgabe auf	9.819.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.250.000 €
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 82 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf innere Verrechnung oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.
2. Als geringfügig im Sinne des § 82 GO NW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die
 - a) sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen
 - b) in sonstigen Fällen den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten.
3. Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Im übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2007** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Kreis Coesfeld als untere staatliche Aufsichtsbehörde gem. § 79 Abs. 5 GO NW am 21.12.2006 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 02.01.2007 teilt der Kreis Coesfeld mit, dass die Haushaltssatzung bekanntgemacht werden kann.


Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2007 bis einschließlich 23.01.2007 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 08.01.2007

Der Bürgermeister



Holz

Nr. 2

Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in
das Joseph-Haydn-Gymnasium Senden,
die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule der Gemeinde Senden,
die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2007/08 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat des Joseph-Haydn-Gymnasiums, der Geschwister-Scholl-Schule sowie der Edith-Stein-Schule von Montag, 05. Februar bis Freitag, 09. Februar 2007 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr sowie nachmittags - außer Mittwoch - in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr.

Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses und das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) zur Anmeldung mitzubringen.

Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 10.01.2007
Der Bürgermeister

gez.
Holz

Nr. 3

Gemeinde Senden

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) zum Betrieb einer Musikschule vom 15. Dezember 2006

Die neue Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule, geschlossen am 15. Dezember 2006 zwischen der Stadt Lüdinghausen, der Gemeinde Nordkirchen, der Stadt Olfen, der Gemeinde Senden und der Stadt Werne wurde am 20.12.2006 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Die ÖrV ist mit den Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerken im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld Nr. 15 vom 27.12.2006 unter der lfd. Nr. 59/06 veröffentlicht worden.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621/SGV NW. 202), in der zur Zeit gültigen Form, weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Senden, den 02.01.2007

gez.
Alfred Holz
Bürgermeister

Nr. 4

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach

Verbandsvorsteher:
Eduard Weimann
Telefon:(02590/4983)

Verbandsrechner:
Werner Krümpel
Telefon(02590/91740)
Privat(02590/640)

Rödder 104,
48249 Dülmen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.6.1995 -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11. 2007 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante betragen.

Dülmen, im Januar 2007

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach
gez. Eduard Weimann
-Verbandsvorsteher-

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01
48308 Senden, 11.01.2007
Der Bürgermeister

Holz

Nr. 5

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, den 02.01.2007

In dem Monat Dezember 2006 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 8 Damenfahräder
- 4 Herrenfahräder
- 2 Mountainbikes
- 1 Kindermountainbike
- 4 Kinderfahräder
- diverse Schlüssel
- Bargeld
- 3 Katzen
- 1 Hund
- 1 Wellensittich
- 3 Handys
- 1 Kinderfahrradhelm
- 1 Brosche
- 1 Ehering

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 9 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 2 Mountainbikes
- 2 Kinderfahräder
- 1 Großsittich
- 1 Turnbeutel
- 1 Waffeleisen

gez.
i. A. Löbbert